

# ANLAGE- REGLEMENT

IN KRAFT SEIT 31. DEZEMBER 2016

AUSGABE 2022 (ÄNDERUNG VON ANHANG 1)



**CIEPP**

Caisse Inter-Entreprises  
de Prévoyance Professionnelle

ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge  
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINFÜHRUNG</b>	<b>3</b>
<b>I. GESETZLICHE UND REGLEMENTARISCHE GRUNDLAGEN</b>	<b>3</b>
Artikel 1	3
Artikel 2	3
<b>II. GRUNDSÄTZE UND ALLGEMEINE ZIELE</b>	<b>3</b>
Artikel 3	3
Artikel 4	4
Artikel 5	4
<b>III. ORGANISATION UND KOMPETENZEN DER ORGANE</b>	<b>4</b>
Artikel 6 - Stiftungsrat	4
Artikel 7 - Büro	5
Artikel 8 - Anlagekommission für Wertpapiere	6
Artikel 9 - Anlagekommission für Immobilien	6
Artikel 10 - Direktion der ZKBV	7
Artikel 11 - Revisionsstelle	7
Artikel 12 - Experte für berufliche vorsorge	7
Artikel 13 - Interner Prüfer	8
Artikel 14 - Vermögensverwalter	8
Artikel 15 - Zentrale Depotstelle	8
Artikel 16 - Externe Berater	8
<b>IV. ANLAGEPOLITIK</b>	<b>9</b>
<b>IV. 1 WERTPAPIERVERWALTUNG</b>	<b>9</b>
Artikel 17 - Verwaltungsgrundsätze	9
Artikel 18 - Zulässige Anlagen / geltende Einschränkungen	10
Artikel 19 - Hebelwirkung / Repo-Geschäfte	10
Artikel 20 - Anlagen beim Arbeitgeber	10

Artikel 21 - Forderungen	11
Artikel 22 - Aktien	11
Artikel 23 - Alternative Anlagen	11
Artikel 24 - Immobilien	11
Artikel 25 - Derivate	11
Artikel 26 - Währungsabsicherunge	12
Artikel 27 - Wertpapierleihe	12
<b>IV. 2 IMMOBILIENVERWALTUNG</b>	<b>12</b>
Artikel 28 - Grundsätze der Immobilienpolitik	12
Artikel 29 - Kauf, Bau und Verkauf	12
Artikel 30 - Technische und administrative Verwaltung und Vermietung	13
<b>V. AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN</b>	<b>13</b>
Artikel 31	13
<b>VI. BILDUNG DER WERTSCHWANKUNGSRESERVE</b>	<b>14</b>
Artikel 32	14
<b>VII. BERICHTERSTATTUNG UND KONTROLLE</b>	<b>15</b>
Artikel 33 - Bewertung der Anlagen	15
Artikel 34 - Anforderungen an die für die Anlagen verantwortlichen Personen und Institutionen	15
<b>VIII. INTEGRITÄT UND LOYALITÄT DER FÜR DIE LEITUNG VERANTWORTLICHEN PERSONEN</b>	<b>16</b>
Artikel 35	16
<b>IX. RISIKOMANAGEMENT UND KONTROLLE DER ERGEBNISSE</b>	<b>16</b>
Artikel 36	16
<b>ANHANG</b>	<b>17</b>
Anhang 1 - Strategische Allokation ab dem 12.10.2022	17
Anhang 2 - Ziel der Wertschwankungsreserve	18
- Annahmen für die Aktiven und Passiven	18

# EINFÜHRUNG

Das Anlagereglement ist das Instrument, das die Grundsätze, die Regeln, die Ziele, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage klar regelt. Es definiert die Anforderungen an die Personen und Institutionen, die das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung anlegen oder verwalten.

## I. GESETZLICHE UND REGLEMENTARISCHE GRUNDLAGEN

### ARTIKEL 1

Das Anlagereglement beruht auf den zwingenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Verordnungen sowie auf den statutarischen und reglementarischen Grundlagen der ZKBV.

### ARTIKEL 2

Unter Anwendung ihrer Anlagegrundsätze praktiziert die ZKBV eine Anlagepolitik, bei der der Schutz des Vermögens, die Sicherheit, die Rentabilität und realistisches und wirtschaftlich tragfähiges Handeln im Vordergrund stehen.

Gemäss ihren statutarischen Bestimmungen hat die ZKBV Reglemente (Vorsorge, Organisation, versicherungstechnische Passiven, Teil- oder Gesamtliquidation) und Richtlinien ausgearbeitet, die für die Anlagen als Massstab dienen.

## II. GRUNDSÄTZE UND ALLGEMEINE ZIELE

### ARTIKEL 3

Die Anlagestrategie der ZKBV orientiert sich an drei Grundprinzipien: Sicherheit und Risikoverteilung, Erzielen einer Rendite zur Erreichung der Vorsorgeziele und eine angemessene Liquidität.

## ARTIKEL 4

Die Einschätzung der Risikotoleranz basiert unter anderem auf einer periodischen Untersuchung der Kongruenz von Aktiven und Passiven sowie auf einem versicherungstechnischen Gutachten.

## ARTIKEL 5

Die ZKBV verfolgt ein langfristiges Renditeziel, das ihr ermöglicht, ein ausgewogenes Verhältnis von Vermögen und versicherungstechnischen Verpflichtungen aufrechtzuerhalten und nach Möglichkeit eine angemessene Vergütung für die Versicherten und die Zahlung angepasster Renten sicherzustellen.

Das Renditeziel wird von der Fähigkeit der ZKBV bestimmt, Marktschwankungen abzufedern, namentlich in Abhängigkeit von der demografischen Entwicklung der Versicherten, den Prognosen für ihre Verpflichtungen und der Schwankungen ihres Kassenbestands.

## III. ORGANISATION UND KOMPETENZEN DER ORGANE

Die Organisation der Anlagen wird vom Stiftungsrat ausgearbeitet.

Die verschiedenen Organe, Kommissionen und Mandatsträger haben folgende Kompetenzen:

### ARTIKEL 6 - STIFTUNGSRAT

Der Stiftungsrat hat alle Befugnisse, die ZKBV und ihr Vermögen zu verwalten und ihre Mittel zu bestimmen. Er vertritt die ZKBV gegenüber Dritten.

Er hat unter anderem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Er verwaltet das Vermögen der ZKBV und entscheidet über die Verwendung ihres freien Vermögens.
- Er entscheidet über die Finanzierung der Vorsorge.
- Er entscheidet über die Vermögensallokation und die Bevollmächtigung für deren Verwaltung.

- Er entscheidet über den Kauf und Verkauf von Immobilien, die Zeichnung und Rückzahlung von Hypotheken sowie ausserordentliche Arbeiten an Immobilien.
- Er überwacht die Risiken.
- Er ernennt die Direktion der ZKBV, die bevollmächtigten Dritten und die Vermögensverwalter und beruft diese ab.
- Er entscheidet über Beitrittsgesuche.
- Er erlässt die für die ZKBV geltenden reglementarischen Bestimmungen (insbesondere das Vorsorgereglement, das Organisationsreglement und das Anlagereglement).
- Er erstellt die Jahresrechnungen.
- Er legt die Kommunikationspolitik fest.
- Er ernennt die Personen, die die ZKBV rechtskräftig vertreten, und legt deren Zeichnungsart fest.
- Er kann die Ausarbeitung und Umsetzung seiner Beschlüsse an Kommissionen oder an einzelne Mitglieder des Stiftungsrats übertragen.
- Er legt die Politik und das Vorgehen bei der Ausübung des Stimmrechts fest.

## **ARTIKEL 7 - BÜRO**

Das Büro beaufsichtigt den laufenden Geschäftsgang der ZKBV.

Es hat unter anderem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Es beaufsichtigt die laufenden Geschäfte der ZKBV.
- Es erlässt Richtlinien zum Risikomanagement.
- Es überwacht die Direktion und die bevollmächtigten Dritten.
- Es bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor und kündigt seine Beschlüsse an.

## **ARTIKEL 8 - ANLAGEKOMMISSION FÜR WERTPAPIERE**

Die Anlagekommission für Wertpapiere sorgt dafür, dass das Wertpapiervermögen der ZKBV gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, den Beschlüssen des Stiftungsrates, dem Anlagereglement und den geltenden Richtlinien verwaltet wird.

Sie hat unter anderem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Sie führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus.
- Sie überwacht die Performance der Wertpapierguthaben und unterbreitet dem Stiftungsrat Vorschläge für die Anlage und Vermögensallokation.
- Sie kontrolliert die Risiken der Wertpapieranlagen.
- Sie legt das Mandat von bevollmächtigten Dritten und von Vermögensverwaltern fest, überwacht deren Tätigkeit und unterbreitet dem Stiftungsrat Vorschläge für deren Ernennung oder Abberufung.
- Sie erlässt Ausführungsrichtlinien.

## **ARTIKEL 9 - ANLAGEKOMMISSION FÜR IMMOBILIEN**

Die Anlagekommission für Immobilien sorgt dafür, dass das Immobilienvermögen der ZKBV gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, den Beschlüssen des Stiftungsrates, dem Anlagereglement und den geltenden Richtlinien verwaltet wird.

Sie hat unter anderem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Sie führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus.
- Sie überwacht die Performance des Immobilienvermögens und legt dem Stiftungsrat Vorschläge für den Kauf oder Verkauf von Immobilien und für Zeichnungen oder Rückzahlungen von Hypotheken vor.
- Sie kontrolliert die Risiken der Immobilienanlagen.
- Sie entscheidet über den laufenden Renovationsbedarf und legt dem Stiftungsrat Vorschläge für ausserordentliche Arbeiten und Renovationen vor.
- Sie legt das Mandat von bevollmächtigten Dritten fest, überwacht deren Aktivitäten und unterbreitet dem Stiftungsrat Vorschläge für deren Ernennung oder Abberufung.
- Sie erlässt Ausführungsrichtlinien.

## **ARTIKEL 10 - DIREKTION DER ZKBV**

Die Direktion hat unter anderem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Sie richtet die interne Organisation der ZKBV ein.
- Sie ist die natürliche Ansprechpartnerin für Behörden, Dienstleister und bevollmächtigte Dritte der ZKBV.
- Sie überwacht die korrekte Erfüllung der Verpflichtungen aus gesetzlichen Bestimmungen und Reglemente.
- Sie schlägt die Kommunikationspolitik vor.
- Sie überprüft und überwacht die periodische Rechnungslegung der ZKBV; sie arbeitet die Jahresrechnungen aus und legt sie dem Stiftungsrat vor.
- Sie setzt gemäss den vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien die Stimmrechtsausübung um.

Die Direktion legt dem Stiftungsrat über das Büro regelmässig Rechenschaft ab. Sie legt vor jeder Sitzung des Büros sowie anlässlich unvorhergesehener oder ausserordentlicher Ereignisse einen schriftlichen Bericht vor.

## **ARTIKEL 11 - REVISIONSSTELLE**

Die Revisionsstelle überprüft unter anderem,

- ob die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
- ob die Organisation, die Geschäftsführung so wie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen.

Sie vergewissert sich, dass die ZKBV im Rahmen besonderer Situationen die erforderlichen Massnahmen ergriffen hat.

## **ARTIKEL 12 - EXPERTE FÜR BERUFLICHE VORSORGE**

Der Experte für berufliche Vorsorge hat periodisch festzustellen,

- ob die ZKBV jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann,
- ob die versicherungstechnischen Bestimmungen sowie die Leistungs- und Finanzierungsbestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften konform sind.

## **ARTIKEL 13 - INTERNER PRÜFER**

Der interne Prüfer hat die Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen, statutari-schen und reglementarischen Pflichten der ZKBV zu beaufsichtigen.

Er erstattet dem Stiftungsrat über das Büro regelmässig direkt Bericht.

## **ARTIKEL 14 - VERMÖGENSVERWALTER**

Die operative Verwaltung von Titeln und Wertpapieren wird internen und externen Vermögensverwaltern übertragen. Sie halten sich strikt an die vom Stiftungsrat erhaltenen Weisungen.

## **ARTIKEL 15 - ZENTRALE DEPOTSTELLE**

Die zentrale Depotstelle verwahrt und verwaltet alle Wertpapiere. Sie führt die Konten und die Buchhaltung der Wertpapiere, vereinnahmt Zinsen und Dividenden, überwacht Ereignisse betreffend die verschiedenen Wertpapiere und Transaktionen, erstellt die Abrechnungen von Stempelgebühren, fordert schweizerische und ausländische Quellensteuern zurück, konsolidiert zusätzliche Anlagen (direkte Immobilienanlagen, Hypotheken und externe Liquidität), übernimmt die Berichterstattung und berechnet täglich die Performance.

## **ARTIKEL 16 - EXTERNE BERATER**

Externe Berater liefern Analysen und Empfehlungen zur Verwaltung der Anlagen, insbesondere in den Bereichen Vermögensallokation und Auswahl von Dienstleistern. Sie übernehmen zudem eine Kontrollfunktion für die internen und externen Verwalter sowie für die Performance des Vermögens und der entsprechenden Mandate.

## IV. ANLAGEPOLITIK

### IV. 1 WERTPAPIERVERWALTUNG

#### ARTIKEL 17 - VERWALTUNGSGRUNDSÄTZE

Die Verwaltung des Vermögens erfolgt in einem Rahmen, der die Sicherheit der allgemeinen Finanzlage der ZKBV gewährleistet, insbesondere durch eine Verteilung der Anlagen auf verschiedene Vermögensklassen, Regionen und Wirtschaftszweige und unter Aufrechterhaltung eines ausreichenden Liquiditätsniveaus, um die Leistungen jederzeit erbringen zu können.

Die ZKBV legt ihr Vermögen ertragsbringend an. Das Anlageuniversum umfasst Schuldtitel, Aktien und Immobilien. Innerhalb dieser Anlageklassen legt die ZKBV grossen Wert darauf, die Anlagen entsprechend ihren Zielen auszuwählen, und schliesst untransparente oder teure Lösungen aus.

Die strategische Vermögensallokation und die zulässigen Handlungsspielräume können je nach Bewertung der Vermögenswerte und Entwicklung der Struktur der ZKBV angepasst werden.

Die strategische Vermögensallokation ist in Anhang 1 aufgeführt.

Eine systematische Umsetzung der strategischen Allokation nach den Regeln der Neugewichtung, die in einer Richtlinie festgelegt sind, und die Nutzung von effizienten Anlageinstrumenten bilden die Grundlage der Anlagestrategie der ZKBV.

Die Anlagepolitik gibt im Gegensatz zu globalen Mandaten einer nach Vermögensklassen spezialisierten Verwaltung den Vorrang (z. B.: schweizerische Aktien, ausländische Aktien, internationale Anleihen usw.).

Die Erteilung spezialisierter Mandate hat insbesondere den Vorteil, dass man die Kontrolle über die Vermögensallokation behält und die Vermögensverwalter aufgrund ihrer Kompetenzen auswählen kann.

Die ZKBV gibt einer indexorientierten Verwaltung den Vorrang, indem sie sorgfältig und wohl überlegt ihre Referenzindizes auswählt. Bei diesem Ansatz, der bestimmte Vorteile im Hinblick auf die Effizienz bietet, können die Risiken der Abhängigkeit von externen Verwaltern und das Risiko einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung verringert werden.

Die Auswahl und die Überwachung der Verwalter erfolgen in einem strengen Prozess, der in einer Richtlinie festgelegt ist.

Die Anlagekommission für Wertpapiere analysiert regelmässig die Anlageklassen, in die die ZKBV investiert, und genehmigt das Halten dieser Wertpapiere unter Berücksichtigung ihrer Art und ihres Bewertungsniveaus im makroökonomischen Kontext.

## **ARTIKEL 18 - ZULÄSSIGE ANLAGEN / GELTENDE EINSCHRÄNKUNGEN**

Die zulässigen Anlagen und die geltenden Einschränkungen sind in Anhang 1 dargelegt.

Die Anlagekommission für Wertpapiere überwacht die Einhaltung dieser Anlagebeschränkungen.

Zudem erweitert die ZKBV gemäss den Bestimmungen der BVV2 die Anlagemöglichkeiten wie folgt:

- Die ZKBV kann von der Obergrenze von 30% in Fremdwährungen ohne Währungssicherung mit dem Ziel der geografischen Streuung ihres Vermögens abweichen.
- Die ZKBV kann sich das Recht einräumen, direkt und nicht diversifiziert in Anlagen zu investieren, die vom Gesetz als alternativ eingestuft werden.

## **ARTIKEL 19 - HEBELWIRKUNG / REPO-GESCHÄFTE**

Die ZKBV nutzt keine Hebelwirkungen und schliesst mit ihrem Vermögen keine Repo-Geschäfte ab. Anlageinstrumente, bei denen das Reglement solche Praktiken zulässt, werden mit Vorsicht und Zurückhaltung genutzt.

## **ARTIKEL 20 - ANLAGEN BEIM ARBEITGEBER**

Anlagen beim Arbeitgeber sind nicht zulässig.

## **ARTIKEL 21 - FORDERUNGEN**

Die ZKBV hält Forderungen, insbesondere in Form von Sichteinlagen oder Termingeldern, Geldmarktfondsanteilen, Hypotheken oder Anleihen, die auf Landeswährung oder Fremdwährungen lauten. Forderungen, die mit einem Kreditrisiko verbunden sind, insbesondere Unternehmensanleihen, werden nur in Betracht gezogen, wenn ihr Ertrag hinreichend attraktiv ist, um die Ausfallrisiken zu decken.

Nur die in Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der BVV2 aufgezählten Forderungen werden in die Anleihenallokationen aufgenommen. Alle anderen Forderungen gehören zur Allokation in alternative Anlagen.

## **ARTIKEL 22 - AKTIEN**

Die ZKBV hält eine Allokation in Schweizer Aktien aufgrund der Attraktivität des heimischen Marktes sowohl aufgrund der Qualität und Diversität der Unternehmen, die ihn bilden, als auch aufgrund des fehlenden Währungsrisikos. Die übrige Aktienallokation ist auf die bedeutendsten Regionen der Welt verteilt, mit dem Ziel, Nutzen aus dem weltweiten Wachstum zu ziehen und eine gute Streuung zu gewährleisten. Mit demselben Ziel werden Positionen in Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung und in nicht börsennotierten Unternehmen berücksichtigt.

## **ARTIKEL 23 - ALTERNATIVE ANLAGEN**

Die ZKBV investiert nicht in alternative Anlagen vom Typ Hedge-Fonds.

## **ARTIKEL 24 - IMMOBILIEN**

Die ZKBV investiert direkt und indirekt oder verbrieft in Immobilien.

## **ARTIKEL 25 - DERIVATE**

Die Nutzung derivativer Produkte ist in dem durch eine Richtlinie definierten Rahmen zulässig. Derivative Finanzinstrumente kommen infrage, sofern sie keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen ausüben und dazu beitragen, das Renditepotenzial zu steigern und/oder das Risiko zu mindern. Das Gegenparteirisiko und das Liquiditätsrisiko werden sorgfältig beurteilt.

## **ARTIKEL 26 - WÄHRUNGSABSICHERUNG**

Das Engagement in Fremdwährungen kommt durch die Allokation in ausländischen Vermögenswerten im Rahmen der Umsetzung der strategischen Allokation zustande. Ein als übermässig eingeschätztes Risiko eines Engagements in einer Währung wird unter anderem durch die Nutzung derivativer Instrumente gemindert.

## **ARTIKEL 27 - WERTPAPIERLEIHE**

Die ZKBV verleiht keine direkt in ihrem Portfolio gehaltenen Wertpapiere.

Im Rahmen ihrer indirekten Anlagen werden Instrumente, deren Reglement Wertpapierleihe zulässt, mit Vorsicht und Zurückhaltung genutzt.

## **IV. 2 IMMOBILIENVERWALTUNG**

### **ARTIKEL 28 - GRUNDSÄTZE DER IMMOBILIENPOLITIK**

Die Politik für den Erwerb, den Bau, den Verkauf, die Renovation, den Unterhalt, die Wartung und die Kontrolle von Liegenschaften wird unter Berücksichtigung der Anlage- und Renditeziele sowie der Kapazitäten der ZKBV festgelegt.

Immobilien müssen an erstklassigen Lagen in Städten oder wirtschaftlichen Ballungszentren gekauft werden. Der Kauf im Baurecht erfordert einen Beschluss des Stiftungsrats.

Jeder Kauf muss vom Stiftungsrat gestützt auf einen Bericht der Anlagekommission für Immobilien beschlossen werden.

### **ARTIKEL 29 - KAUF, BAU UND VERKAUF**

Die geografische Verteilung von Investitionen und Veräusserungen in der Schweiz verfolgt das vorrangige Ziel, sie im Verhältnis zu den von den einzelnen Geschäftsstellen vereinnahmten Beiträgen zu streuen.

Für den Erwerb und Bau wendet die ZKBV Kriterien der Grösse und der Nutzung an, um die Risiken zu streuen. Direkte Investitionen in Mietimmobilien haben Vorrang vor gemischter Nutzung (Wohnen/Gewerbe) und speziellen Einrichtungen (Pflegeheime usw.).

Der Kauf von neuen oder vorhandenen Immobilien erfolgt zum Marktwert. In bestimmten Fällen kann die ZKBV das Risiko der Entwicklung eines Projekts eingehen.

Die ZKBV verwendet eine Bewertungstabelle für Immobilien und beauftragt ihren beratenden Architekten, einen Bericht für die Anlagekommission für Immobilien zu erstellen.

## **ARTIKEL 30 - TECHNISCHE UND ADMINISTRATIVE VERWALTUNG UND VERMIETUNG**

Die Verwaltung der Immobilien wird unabhängigen Liegenschaftsverwaltungen anvertraut, die nach einem erprobten Verfahren ausgewählt werden.

Die Liegenschaftsverwaltungen übernehmen gemäss den von der Direktion der ZKBV erteilten Anweisungen die technische, administrative und buchhalterische Verwaltung und die Vermietung und werden von der Direktion der ZKBV kontrolliert.

Für das primäre Risikomanagement (Zustand der Immobilien, Instandhaltung, Betriebskosten, Verwaltungskosten, Rendite und Marktrisiko) bleibt die Direktion der ZKBV zuständig.

## **V. AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN**

### **ARTIKEL 31**

Der Stiftungsrat legt die Politik und die Verfahren der Stimmrechtsausübung fest und erlässt entsprechende Richtlinien.

In Anwendung der geltenden Gesetzesbestimmungen, ihrer Anlagegrundsätze und ihres Anlagereglements übt die ZKBV im Interesse der Versicherten, d.h. im Sinne des nachhaltigen Wohlergehens der ZKBV, systematisch ihre Stimmrechte der Aktien von in der Schweiz oder im Ausland kotierten Schweizer Unternehmen aus.

Das nachhaltige Wohlergehen der ZKBV setzt voraus, dass die Abstimmungspositionen im langfristigen Interesse der Unternehmen, ihrer Aktionäre und der Zivilgesellschaft festgelegt werden.

Bei Aktien von Schweizer Unternehmen, die über Fonds gehalten werden, teilt die ZKBV ihre Präferenzen den Fondsleitungen mit, soweit sie diese Möglichkeit anbieten.

Bei Aktien ausländischer Unternehmen kann die ZKBV die Ausübung ihrer Stimmrechte ihren Anlageverwaltern oder -beratern übertragen.

Die ZKBV stellt ihren Versicherten einen zusammenfassenden jährlichen Bericht über die Ausübung ihrer Stimmrechte zur Verfügung.

## **VI. BILDUNG DER WERTSCHWANKUNGSRESERVE**

### **ARTIKEL 32**

Um für eine negative Entwicklung der Finanzmärkte gerüstet zu sein, ist die ZKBV verpflichtet, eine Wertschwankungsreserve zu bilden. Diese kann im Fall von Verlusten auf den Vermögensanlagen aufgelöst werden.

Die angestrebte Höhe der Wertschwankungsreserve wird nach einer ökonomischen und probabilistischen Methode bestimmt. Sie wird als Prozentsatz der zugesagten Vorsorgekapitalien festgelegt. Der angestrebte Wert wird am Bilanzstichtag in Abhängigkeit von den Rendite-Risiko-Merkmalen der Anlagestrategie unter Berücksichtigung der gewünschten Mindestrendite gemessen.

Die Methode und die zugrunde gelegten Annahmen sind in Anhang 2 beschrieben.

## VII. BERICHTERSTATTUNG UND KONTROLLE

### ARTIKEL 33 - BEWERTUNG DER ANLAGEN

Gemäss den Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER 26 werden alle Anlagen zu ihrem Marktwert am Bilanzstichtag bewertet.

Immobilien werden zu ihrem aktuellen Wert bewertet, der sich aus der Kapitalisierung der Mietsituation zum 31. Dezember ergibt. Grundstücke und laufende Projekte werden zu ihren Erwerbs- oder Gestehungskosten abzüglich der erforderlicher Wertberichtigungen bewertet, um allfällige Wertverluste der besagten Grundstücke oder Projekte zu berücksichtigen.

Die Wertentwicklung des Vermögens wird nach der Methode der geldgewichteten Rendite (MWRR) berechnet, d. h. unter Berücksichtigung von Einzahlungen und Auszahlungen während des Berechnungszeitraums.

Von den Analysten/Verwaltern der ZKBV und externen Beratern werden zuhanden des Stiftungsrats Quartals- und Jahresberichte über das Vermögen erstellt. Die zentrale Depotstelle und die externen Berater geben allen Organen einen Monatsbericht ab.

### ARTIKEL 34 - ANFORDERUNGEN AN DIE FÜR DIE ANLAGEN VERANTWORTLICHEN PERSONEN UND INSTITUTIONEN

Die Anlage und Verwaltung des Vermögens darf nur Personen oder Institutionen anvertraut werden, deren Fähigkeiten und Organisation die in der Charta des Schweizerischen Pensionskassenverbands (ASIP) definierten Anforderungen erfüllt, an die sich die ZKBV zu halten hat.

Personen und Institutionen, die in die Verwaltung des Vermögens der ZKBV eingebunden sind, wenden die im «Verhaltenskodex der beruflichen Vorsorge» dargelegten Grundsätze an.

Personen, die mit der Verwaltung, der Leitung oder der Kontrolle der ZKBV beauftragt sind, haften für die ihr mutwillige oder fahrlässig verursachten Schäden.

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen und Institutionen erfüllen die gesetzlichen Anforderungen gemäss BVV2.

## VIII. INTEGRITÄT UND LOYALITÄT DER FÜR DIE LEITUNG VERANTWORTLICHEN PERSONEN

### ARTIKEL 35

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der ZKBV oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten und der ZKBV wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

## IX. RISIKOMANAGEMENT UND KONTROLLE DER ERGEBNISSE

### ARTIKEL 36

Die ZKBV richtet ein geeignetes und effizientes Risikomanagement und internes Kontrollsystem (SCI) ein.

Das vorliegende Reglement wurde am 30. September 2016 vom Stiftungsrat angenommen. Es tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

Im Namen des Stiftungsrates

**Der Präsident**  
Aldo Ferrari



**Der Sekretär**  
Fabrice Merle



Genf, 30. September 2016

Hinweis: Dieses Reglement erscheint auf Französisch, auf Deutsch und auf Englisch. Bei Streitigkeiten ist der französische Text massgebend.

# ANHANG 1

## STRATEGISCHE ALLOKATION AB DEM 12.10.2022

ANLAGEKATEGORIE GEMÄSS BVV2	ANLAGESTRATEGIE			BVV2-Grenzen
	Strategische Allokation		Taktische Allokationen	
<b>ANLAGEBEGRENZUNGEN</b>				
Kurzfristig, flüssige Mittel	1,5%		10,0%	100,0%
Schweizer und ausländische Obligationen in CHF	13,5%			100,0%
Grundpfandtitel	3,0%			50,0%
Obligationen in Fremdwährungen	19,0%			30,0%
Schweizer Aktien	10,0%			50,0%
Ausländische Aktien	30,0%			
Immobilien	22,0%			30,0%
Direkte Immobilienanlagen	12,0%			
Indirekte Immobilienanlagen	10,0%			
Alternative Anlagen ausser Hedge-Fonds	1,0%		3,0%	15,0%
<b>TOTAL</b>	<b>100,0%</b>			
<b>GLOBALE BEGRENZUNGEN</b>				
Total nicht in CHF abgesicherte Fremdwährungen	36,0%			30,0%
Total Aktien	40,0%			50,0%
Total Obligationen einschl. flüssige Mittel und alternative Anlagen	38,0%			100,0%

Der vorliegende Anhang 1 zum Anlagereglement annulliert und ersetzt denjenigen vom 20. Dezember 2019.

Er wurde vom Stiftungsrat am 12. Oktober 2022 angenommen und tritt am 12. Oktober 2022 in Kraft.

Im Namen des Stiftungsrates

**Der Präsident**  
Aldo Ferrari



**Der Sekretär**  
José Agrelo



Genf, 12. Oktober 2022

## ANHANG 2

### ZIEL DER WERTSCHWANKUNGSRESERVE

Die Reserve wird für einen Zeithorizont von ein bis drei Jahren als Prozentsatz der Verpflichtungen nach der Value-at-Risk-Methode (VaR) berechnet. Die Messung des Risikos erfolgt auf der Grundlage von zufälligen Szenarios mit einem zwischen 95% und 99% festgelegten Sicherheitsgrad.

### ANNAHMEN FÜR DIE AKTIVEN UND PASSIVEN

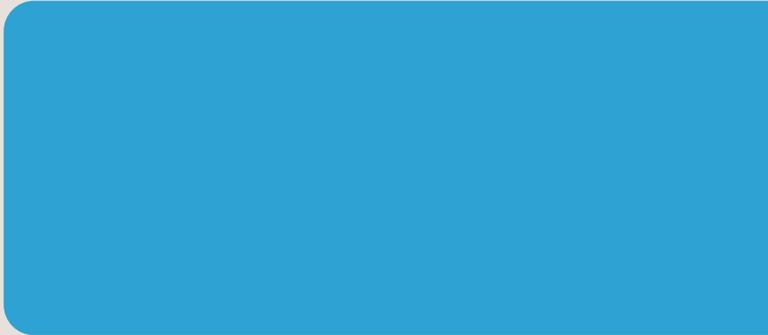
Das Ziel für die Wertentwicklung, der Zeithorizont und das Mass an Sicherheit werden vom Stiftungsrat in dem im vorliegenden Anhang vorgegebenen Rahmen jährlich für das laufende Jahr bestimmt.

Das Ziel für die minimale Wertentwicklung, die langfristig eine finanzielle Ausgeglichenheit ermöglicht, wird auf der Basis der Ergebnisse des jüngsten dynamischen in offener Kasse erstellten versicherungsmathematischen Gutachtens (Projektionen anhand mehrerer Szenarien über einen Zeitraum von 10 und 20 Jahren) festgelegt.

Erforderliche Reserven gemäss strategischer Allokation:

- minimales Niveau (gemäss berücksichtigtem minimalem Sicherheitsgrad): jährliche Berechnung
- maximales Niveau (gemäss berücksichtigtem maximalem Sicherheitsgrad): jährliche Berechnung

Die Berechnung der erforderlichen Reserven basiert auf der Annahme von normalen Vermögenserträgen. Empirische Studien zeigen, dass die Finanzaktiven von der Normalverteilung abweichen können. Einerseits besteht der Trend, dass extreme Ereignisse häufiger eintreten als von der Normalverteilung vorgeesehen. Andererseits sind die Erträge bestimmter Finanzaktiven asymmetrisch. Demzufolge kann das unter normalen Bedingungen vorgeschlagene Ziel für die Schwankungsreserven geringer oder höher sein, als es sein sollte.



Rue de Saint-Jean 67 – Postfach – 1211 Genf 3  
T 058 715 31 11 – [ciepp@fer-ge.ch](mailto:ciepp@fer-ge.ch)  
[www.ciepp.ch](http://www.ciepp.ch)